



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Ramona Storm AfD**
vom 21.03.2025

Warum Regenbogen-Zebrastreifen in Aschaffenburg?

In Aschaffenburg beantragte das Jugendparlament einen Fußgängerüberweg in Regenbogenfarben. Der Planungssenat der Stadt nahm den Antrag an.

www.main-echo.de¹

www.primavera24.de²

Die Staatsregierung wird gefragt:

- | | | |
|-----|--|---|
| 1.1 | Ist ein Fußgängerüberweg, der nicht als klassischer Zebrastreifen erkennbar ist, laut Straßenverkehrsordnung zulässig? | 2 |
| 1.2 | Wenn ja, inwieweit geht diese Fußgängerüberwegkennzeichnung mit den – weltweiten – Normenvorgaben einher? | 2 |
| 1.3 | Wenn ja, inwieweit geht diese Fußgängerüberwegkennzeichnung mit der Sicherheitslage einher? | 2 |
| 2.1 | Wenn nein (Frage 1.1), inwieweit haben Bürgermeister/Gemeinderäte einen eigenen Gestaltungsspielraum? | 2 |
| 2.2 | Wieso ist es gerechtfertigt, dass bestimmte politische Ansichten in der Straßenverkehrsordnung widerspiegelt werden? | 3 |
| 2.3 | Wieso ist es gerechtfertigt, dass sich Behörden nicht an die Neutralitätspflicht halten? | 3 |
| 3. | Wer haftet, wenn der bunte Zebrastreifen von ortsfremden Autofahrern nicht als Fußgängerüberweg erkannt wird? | 3 |
| | Hinweise des Landtagsamts | 4 |

1 <https://www.main-echo.de/region/stadt-kreis-aschaffenburg/aschaffenburg-wird-jetzt-auch-auf-der-strasse-bunt-art-8479653>

2 <https://www.primavera24.de/aktuelles/news/aburg-bekommen-einen-regenbogenfarbenen-fussgaengerueberweg-1>

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr und dem Staatsministerium der Justiz

vom 24.04.2025

Vorbemerkung:

Das Aschaffenburg „Jugendparlament“ hatte am 10.09.2024 „eine dauerhafte markante Markierung eines Straßenübergangs in Regenbogenfarben in der Innenstadt“ beantragt. Dies wurde von der Stadt Aschaffenburg mit Schreiben vom 16.01.2025 aus Verkehrssicherheitsgründen abgelehnt. Es wurde darauf hingewiesen, dass man sich vorstellen könne, eine derartige Bodenmarkierung in einem Bereich zu verwenden, in dem sich lediglich Fußgänger aufhalten. Infolge dessen wurde im Rahmen der Sitzung des Planungs- und Verkehrssenates der Stadt Aschaffenburg am 11.03.2025 eine Beschlussvorlage behandelt, den Zwischenraum einer Fußgängerfurt über die Luitpoldstraße, im Zuge der dortigen Lichtsignalanlage an der Kreuzung Luitpoldstraße/Friedrichstraße, in „Regenbogenfarben“ zu gestalten. Ein Beschluss wurde bislang nicht gefasst.

- 1.1 Ist ein Fußgängerüberweg, der nicht als klassischer Zebrastreifen erkennbar ist, laut Straßenverkehrsordnung zulässig?**
- 1.2 Wenn ja, inwieweit geht diese Fußgängerüberwegkennzeichnung mit den – weltweiten – Normenvorgaben einher?**
- 1.3 Wenn ja, inwieweit geht diese Fußgängerüberwegkennzeichnung mit der Sicherheitslage einher?**
- 2.1 Wenn nein (Frage 1.1), inwieweit haben Bürgermeister/Gemeinderäte einen eigenen Gestaltungsspielraum?**

Die Fragen 1.1 bis 2.1 werden aufgrund Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der moderne Straßenverkehr ist nicht auf das lokale oder regionale Umfeld beschränkt, sondern bewegt sich zunehmend international. Die Verkehrsteilnahme erfolgt dabei mit Kraftfahrzeugen, Fahrrädern oder auch zu Fuß. Damit ein geordnetes Miteinander im Straßenverkehr ermöglicht werden kann, bestehen hierzu verbindliche Regelungen, welche sich im internationalen Kontext im „Wiener Übereinkommen über Straßenverkehrszeichen“ (von 1968) niederschlagen und auf nationaler Ebene in Deutschland in der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) bundesweit einheitlich vorgegeben sind. Es sind nur die Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen und deren Varianten zu verwenden, die Gegenstand der StVO, des mit der Anlage zur Verwaltungsvorschrift der StVO eingeführten Verkehrszeichenkatalogs oder einer Verkehrsblattverlautbarung des Bundesministeriums für Verkehr (BMV) sind. Die Gestaltung von Verkehrszeichen ist somit durch den Ausschließlichkeitsgrundsatz bundesrechtlich einheitlich, verbindlich und abschließend vorgegeben; so auch die Gestaltung von Fußgängerüberwegen (Zeichen 293 StVO) und die dort geltenden Verhaltensregeln (vgl. § 26 StVO).

Fußgängerüberwege (Zeichen 293 StVO) sind Markierungen und damit Verkehrszeichen (§ 39 Abs. 5 StVO). Markierungen sind grundsätzlich weiß. Nur als vorüber-

gehend gültige Markierungen sind sie gelb (§ 39 Abs. 5 Sätze 1 bis 3 StVO). Die Markierungen an Lichtzeichenanlagen für Fußgänger, gemäß VwV-StVO zu § 25 StVO aus zwei in der Regel 4 m voneinander entfernten, unterbrochenen Quermarkierungen bestehend, stellen hingegen sogenannte Fußgängerfurten dar. Es handelt sich dabei nicht um Fußgängerüberwege.

Nach § 33 Abs. 2 Satz 1 StVO gilt, dass Einrichtungen, die Zeichen oder Verkehrseinrichtungen gleichen, mit ihnen verwechselt werden können oder deren Wirkung beeinträchtigen können, dort nicht angebracht oder sonst verwendet werden dürfen, wo sie sich auf den Verkehr auswirken können.

2.2 Wieso ist es gerechtfertigt, dass bestimmte politische Ansichten in der Straßenverkehrsordnung widergespiegelt werden?

2.3 Wieso ist es gerechtfertigt, dass sich Behörden nicht an die Neutralitätspflicht halten?

Die Fragen 2.2 und 2.3 werden aufgrund Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Fußgängerampeln, Fußgängerüberwege und Fußgängerfurten, wie sämtliche Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen, dienen durch ihren Bestimmungszweck ausschließlich der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs. Einrichtungen, die Zeichen oder Verkehrseinrichtungen in ihrer Wirkung beeinträchtigen können, dürfen dort nicht angebracht oder sonst verwendet werden, wo sie sich auf den Verkehr auswirken können. Werbung und Propaganda in Verbindung mit Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind unzulässig (§ 33 Abs. 2 Satz 2 StVO). Diese sind nicht der richtige Ort, um auf lokale Besonderheiten hinzuweisen und sind nicht geeignet, sonstige gesellschaftspolitische Anliegen in die Öffentlichkeit zu transportieren.

3. Wer haftet, wenn der bunte Zebrastreifen von ortsfremden Autofahrern nicht als Fußgängerüberweg erkannt wird?

Wie die zuständigen Behörden Fußgängerüberwege ausgestalten (siehe dazu aber die Vorbemerkung), ist deren Verantwortung. Abhängig von den konkreten Umständen des Einzelfalls kann für sie im Schadensfall ein haftungsrechtliches Risiko bestehen, soweit ein Verstoß gegen Amts- oder Verkehrssicherungspflichten vorliegt.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.